

Vorsitzende des Sportgerichts des Verbandes

Katharina Schneider
c/o Bayerischer Tischtennis Verband
Postfach 50 01 20
80971 München

E-mail: katharinaschneider85@hotmail.com



Vors. SGdV BTTV – K. Schneider– c/o BTTV

Augsburg, 17.10.2019

Aktenzeichen: SGV 6/2019

Urteil

im Verfahren

über die Berufung des

Vereins A, vertreten durch seinen Abteilungsleiter,

-Berufungsführer-

**gegen das Urteil der Sportgerichtskammer des Verbandsbereiches Nordost vom
11.08.2019, Az.: 03/2019**

Das Sportgericht des Verbandes (SGdV) hat am 17.10.2019

durch

die Vorsitzende Katharina Schneider, Augsburg

die Beisitzerin Simone Amthor, Karlstadt

den Beisitzer Wolfgang Groh, Stockstadt

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Das Urteil der Sportgerichtskammer des Verbandsbereiches Nordost vom 11.08.2019 wird aufgehoben.**
- 2. Die Sache wird zur erneuten Entscheidung an das zuständige Bezirksgrremium (Fachwart Mannschaftssport und Bezirkssportwart) zurückverwiesen**
- 3. Die Kosten des Verfahrens trägt der BTTV**

A. Tatbestand

Der Berufungsführer wendet sich gegen das Urteil der Sportgerichtskammer des Verbandsbereiches Nordost vom 11.08.2019, Az: 03/2019.

Das erstinstanzliche Urteil der Sportgerichtskammer des Verbandsbereiches Nordost stellte folgenden Sachverhalt fest:

Der Abteilungsleiter des Vereins A hat per E-Mail vom 22.07.2019 Einspruch gegen die Protestentscheidung des Bezirkssportwartes seines Bezirkes beim Vorsitzenden der Sportgerichtskammer Nordost eingelegt.

Am 08.07.2019 hat der Verein A, vertreten durch den Abteilungsleiter, einen Protest beim Fachwart Mannschaftssport gegen die Entscheidung des Bezirks bezüglich der Umstellung der Mannschaftsaufstellung Damen und Herren 3 eingelegt. Dieser Protest wurde vom Bezirk abgelehnt. Die Protestentscheidung wurde vom Bezirkssportwart dem Verein A mitgeteilt.

Der Protest richtete sich gegen die geänderte Position der Spielerin X in der Mannschaftsmeldung der Damen- und der 3. Herrenmannschaft sowie den Sperrvermerk gegen den Spieler Y. Der Verein vertritt die Meinung, dass Spieler mit Q-TTR-Werten, die mit einem Stern gekennzeichnet sind, in der Mannschaftsmeldung freigesetzt werden können. Sie sind mit anderen Spielern nicht vergleichbar, da sie noch keine 10 Einsätze haben. Dieses gilt auch für die Vergabe von einem Sperrvermerk.

Das erstinstanzliche Urteil wies den Einspruch des Vereins A mit der Begründung zurück, dass in der Mannschaftsmeldung nach WO H 2.2. die Spielstärke-Reihenfolge festgelegt und nur eine Abweichung nach WO H 2.2.4. zulässig sei. Der Bezirk habe sich eine klare Linie gegeben, nach der die Genehmigung der Mannschaftsmeldungen in der Reihenfolge der Q-TTR-Werte im Bereich der betreffenden Spielklasse für alle Vereine erfolge. Damit sei die Änderung der Mannschaftsmeldung für die Spielerin X regelkonform gewesen.

Gegen dieses Urteil der Sportgerichtskammer des Verbandsbereiches Nordost vom 11.08.2019, den Verfahrensbeteiligten übersendet am 13.08.2019, legte der Abteilungsleiter des Vereins A am 27.08.2019 Berufung beim Sportgericht des Verbandes ein.

Zur Begründung führte der Berufungsführer im Wesentlichen folgendes aus:

Das Urteil des Sportgerichtskammer VB Nordost hält dem Bezirkssportwart und der Fachwartin für Mannschaftssport zugute, dass sie in Sinne der WO H 3.1 handelten, sich eine klare Linie gaben und für alle Vereine nach dem gleichen Verfahren handelten und somit die Entscheidung zuungunsten von Verein A erfolgen musste.

Dies mag sicherlich richtig sein, so lange nicht eine falsche Interpretation der QTTR-Werte zu Grunde liegen würde. Nach dem Motto "für alle Vereine gilt: ab nächste Woche ist der Schnee schwarz" wäre dann im Sinne der WO H 3.1 zwar nach eigenem Ermessen gehandelt worden, es stellt sich aber die Frage ob einer falschen Interpretation tatsächlich Folge zu leisten ist und im Sinne des "Gesetzgebers" ist. Vielleicht müsste man hier das BGB zu Rate ziehen.

Aus unserer Sicht stellt sich die Frage ob es rechtens ist, wenn eine Spielerin wie Frau X als Anfängerin mit einem Spiel (1 Niederlage) von uns auf die hintersten Positionen, sowohl bei den Damen, als auch bei den Herren gesetzt, plötzlich um 3 Positionen bei den Damen und um 9 Positionen bei den Herren vorgezogen wird.

Einen Grund für diese Maßnahmen können wir nicht feststellen. Sowohl in der Damen- als auch in der Herrenmannschaft steht sie nun vor Spielern die teilweise

schon lange in der Bezirksliga (Damen) spielen und ein wesentlich höheres Spielniveau vorweisen können.

Ebenso wurde der Spieler Y von uns auf Grund seiner schon fortgeschrittenen Spielweise auf Platz 1 in der 3. Mannschaft gemeldet. Auch hier steht der tatsächliche QTTR-Wert nach insgesamt 4 Einsätzen nicht fest. Deshalb ist auch hier kein Grund für diese Maßnahme ersichtlich. Mit der Bilanz von 1:4 an unterster Stelle der 2. Mannschaft hat er jedoch kaum überzeugt und es ist unverständlich warum hier ein Sperrvermerk durch die handelnden Personen eingetragen wurde.

Dies widerspricht eindeutig WO H.2.2.

entsprechend ihrer Spielstärke-Reihenfolge (Rangfolge vom stärksten Spieler der ersten Mannschaft bis zum schwächsten Spieler der untersten Mannschaft

Die Spielstärke-Reihenfolge wird mittels der vergleichbaren Quartals-TTR-Werte der jeweiligen Quartals-Tischtennis-Rangliste ermittelt.

WO A 5 Definitionen:

Vergleichbar wird ein Q-TTR-Wert genannt, wenn mehr als neun Einzel zu seiner Berechnung herangezogen worden sind

Ich will hier noch einmal zu den QTTR-Werten mit und ohne Stern Stellung nehmen.

War man in früheren Zeiten allein auf die Spielerbilanz angewiesen, ist die Tatsache, dass ein Spieler nun einen berechenbaren Wert aufweist ein wirklicher Fortschritt und bei der Suche nach der richtigen Aufstellung sehr hilfreich. Da der QTTR-Wert ständig durch die erzielten Ergebnisse aktualisiert wird, zeigt der dort in Punkte ausgedrückte Wert die tatsächliche Leistungsstärke des Spielers an.

Um in diesen Wertungsbereich zu gelangen wird einem neuen Spieler bei seinem ersten Auftritt im BTTV oder eines anderen Verbands (mit QTTR-Wertung) ein Wert zugewiesen. Siehe Auszug "Die JOOLA-Rangliste (TTRL)":

Für diese Spieler wird eine dynamische Punktspiel-Ersteinstufung anhand der TTR-Werte anderer Spieler der Staffel vorgenommen.

Dabei wird zunächst ermittelt, auf welchem Platz in seiner Mannschaftsmeldung der neue Spieler in seiner ersten Halbserie gemeldet ist. Danach werden die Ratingwerte aller Spieler der anderen Staffelmansschaften, die auch auf diesem Platz gemeldet sind, genommen und deren Durchschnitt errechnet. Das Ganze geschieht mit den Ratingwerten, die diese Spieler direkt vor Beschreibung der JOOLA-Rangliste -Stand: 17.05.2019 S. 3 dem ersten Wettkampf des neuen Spielers besitzen. Der so errechnete Durchschnittswert der Gegner ergibt dann das initiale Rating des neuen Spielers. Spieler, die unterhalb von Platz 6 (bzw. auf einem Platz unterhalb der Sollstärke) gemeldet werden, werden wie folgt behandelt: Platz 7: Durchschnitt aller 6er und 7er, Platz 8: Durchschnitt aller 6er bis 8er, usw.

Genau hier liegt nun das Problem! Erst nach 9 Einsätzen erhält der/die Spieler/in ihren tatsächlichen QTTR-Wert, der ihren Leistungsstand exakt beschreibt.

Anfänger erhalten bis zum Erreichen von 9 Einsätzen einen QTTR-Wert mit Stern. Dabei errechnet sich der Startwert wie oben ersichtlich aus den Durchschnittswerten anderer Spieler. Bei jedem weiteren Spiel werden dann Punkte addiert oder subtrahiert, ehe nach 9 Einsätzen dann der tatsächliche Wert feststeht. Prinzipiell könnte man auch 0 Punkte aufführen und im Hintergrund die weitere Berechnung laufen lassen. Denn dieser Anfangswert sagt überhaupt nichts über die tatsächliche Leistungsstärke des Spielers aus. Erst nach mindestens 9 Einsätzen ist der Wert vergleichbar.

Für unser Verfahren heißt dies, die Spielstärke eines Spielers nach einem Einsatz kann überhaupt nicht eingeschätzt werden. Es ist doch völlig indiskutabel, dass hier der QTTR-Wert zur Anwendung kommt, wie hier vom Bezirkssportwart angeführt wird.

Es ist doch so, dass der QTTR-Wert mit Stern nicht gleich zu behandeln ist wie der QTTR-Wert ohne Stern, wenn ihm jedoch die gleiche Wertstellung eingeräumt wird, kann man auf den Stern ja verzichten.

Am 19.09.2019 eröffnete die Vorsitzende des Sportgerichts des Verbandes das Verfahren, teilte die Besetzung des Gerichtes mit und gab allen Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme bis 04.10.2019.

B. Entscheidungsgründe

Die Berufung ist zulässig und begründet.

I. Die Berufung ist zulässig.

Sie erfolgte form- und fristgerecht innerhalb 14 Tage nach Zugang der Entscheidung der Sportgerichtskammer des Verbandsbereiches Nordost.

Das Sportgericht des Verbandes ist zuständig gem. § 13 Abs. 2 Nr. 7 RVStO. Der Kostenvorschuss wurde einbezahlt. Die Betroffenen wurden gem. § 21 Abs.3 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert und gem. § 21 Abs. 5 RVStO angehört.

II. Die Berufung ist begründet.

Der Widerspruch gegen die Entscheidung des Bezirksgremiums (Fachwart Mannschaftssport und Bezirkssportwart) ist begründet, da das Bezirksgremium sein Ermessen gem. WO H 2.2 nicht ordnungsgemäß ausgeübt hat.

1. Gem. WO H 2.2 sind zwar sämtliche in den Punktspielen eventuell zum Einsatz kommende Mannschaftsspieler entsprechend ihrer Spielstärke-Reihenfolge in der Mannschaftsmeldung aufzuführen. Die Spielstärke-Reihenfolge wird mittels der vergleichbaren

Quartals-TTR-Werte der jeweiligen Quartals-Tischtennis-Rangliste ermittelt. Hat ein Spieler aber keinen vergleichbaren Q-TTR-Wert, legt die zuständige Stelle – hier der Fachwart Mannschaftssport und Bezirkssportwart – die Einstufung **nach eigenem Ermessen** fest.

Vergleichbar ist gem. WO A 5 ein Q-TTR-Wert erst, wenn mehr als neun Einzel zu seiner Berechnung herangezogen worden sind. Dies ist vorliegend weder bei der Spielerin X, noch beim Spieler Y der Fall, weshalb die zuständige Stelle die Einstufung nach eigenem Ermessen festlegen musste.

Ermessen ist ein rechtswissenschaftlicher Fachbegriff. Er räumt einem Entscheidungsträger gewisse Freiheiten bei der Rechtsanwendung ein. Enthält eine Rechtsnorm auf der Rechtsfolgenseite ein Ermessen, so kann ein Entscheidungsträger unter mehreren möglichen Entscheidungen wählen.

Hier hat sich das zuständige Bezirksgremium eine „klare Linie“ gegeben, nach der die Genehmigung der Mannschaftsmeldungen in der Reihenfolge der Q-TTR-Werte (auch Q-TTR-Werte mit * und somit nicht vergleichbare Q-TTR-Werte) im Bereich Senioren für alle Vereine erfolgt. Eine andere Vorgehensweise, beispielsweise die Mannschaftsmeldungen auf Vorschlag der Vereine oder der von den Vereinen genannten tatsächlichen Spielstärke der jeweiligen Spieler/innen zu genehmigen, zieht das Gremium überhaupt nicht in Betracht. Ein solches Vorgehen stellt keine Ermessensentscheidung dar, da ein Q-TTR-Wert erst vergleichbar ist, wenn mehr als neun Einzel zu seiner Berechnung herangezogen worden sind. Ein Q-TTR-Wert mit * ist eben gerade nicht vergleichbar, weshalb eine Gleichbehandlung mit vergleichbaren Q-TTR-Werten in der Regel auch nicht sachgerecht ist und im Einzelfall hierüber entschieden werden muss. Dies ist gerade Aufgabe des eingesetzten Gremiums. Es kann im Einzelfall zwar gerechtfertigt sein, einen Spieler gemäß Q-TTR-Wert mit * entsprechend in eine Mannschaftsmeldung einzuordnen, wenn der Q-TTR-Wert mit * der tatsächlichen Spielstärke des Spielers entspricht. Der vorliegende Fall mit den nunmehr gezeigten weiteren Spielergebnissen der beiden Spieler zeigt jedoch, dass eine solche starre Einwertung nicht immer angemessen ist, weshalb das Ermessen im Einzelfall ausgeübt werden muss.

Vor diesem Hintergrund erachtet es das Sportgericht des Verbandes für erforderlich, die Sache zur erneuten Entscheidung unter Ausübung ordnungsgemäßen Ermessens und Begründung aller für die Entscheidung herangezogener Gesichtspunkte an das zuständige Gremium zurückzuverweisen. Das Sportgericht des Verbandes ist weder befugt, noch ist es seine Aufgabe, Ermessenentscheidungen für ein zuständiges Gremium zu treffen. Die Gremien haben sich an die Gesetze zu halten und müssen – wie hier – ihr Ermessen in eigener Zuständigkeit ordnungsgemäß ausüben. Nach Ansicht des Sportgerichts des Verbandes kann im vorliegenden Fall eine ordnungsgemäße Ermessensentscheidung jedenfalls nicht nach den vorläufigen, nicht vergleichbaren, Q-TTR-Werten der beiden Spieler gelingen. Hierzu müsste das Gremium andere Gesichtspunkte - wie beispielsweise die nunmehr weiteren Spielergebnisse der Spieler oder die Einschätzung der Spielstärke durch den Verein – herangezogen werden.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 31 RVStO des BTTV.

(...)

gez.
Katharina Schneider
Vorsitzende

gez.
Simone Amthor
Beisitzer

gez.
Wolfgang Groh
Beisitzer

(...)